

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre („international economics“) an der Universität Potsdam

Vom 22. März 2006

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 22. März 2006 folgende Ordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre („international economics“) erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Ziele des Studiengangs Volkswirtschaftslehre
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Bachelorstudium

- § 15 Ziele des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums Volkswirtschaftslehre
- § 18 Schlüsselqualifikationen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium

- § 21 Ziele des Masterstudiums
- § 22 Zugangsvoraussetzungen
- § 23 Inhalt des Masterstudiums Volkswirtschaftslehre
- § 24 Masterarbeit
- § 25 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Graduierung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 28 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Modulübersicht
- Diploma Supplements

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Ziele des Studiums der Volkswirtschaftslehre

(1) Das Studium der Volkswirtschaftslehre dient der Vermittlung und dem Erwerb wissenschaftlich fundierter fachlicher Kenntnisse insbesondere von wirtschaftlichen Theorien und Methoden sowie Fähigkeiten, durch die die Studierenden befähigt werden, verantwortliche Aufgaben und Positionen in Wirtschaft und Verwaltung sowie Politik und internationalen Organisationen zu übernehmen.

(2) Die Studierenden sollen zugleich in ihren Studien die für sich ständig wandelnde Berufsfelder notwendigen spezifischen, z.T. fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen erwerben. Dazu gehören auch die Fähigkeiten, jeweils erworbenes Wissen kritisch zu bewerten, unmittelbar anzuwenden und zu vermitteln sowie in interdisziplinär ausgerichtete Problemstellungen in Praxis und Wissenschaft einzubringen. In diesem Sinne soll das Studium auch zu einem lebenslangen Lernen, zur Kommunikations- und Teamfähigkeit beitragen.

(3) Die sich ständig wandelnde Struktur moderner Berufsfelder und Entwicklungen neuer wissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden erfordern in einem Zwei-Fach-Bachelorstudium der Volkswirtschaftslehre arbeitsmarktorientierte Kombinationsmöglichkeiten des Erst- bzw. Hauptfachs („major“) Volkswirtschaftslehre mit einem spezifischen Zweitfach („minor“) wie beispielsweise Politologie, Soziologie, Verwaltungswissenschaft, Recht oder Betriebswirtschaftslehre. Sie erfordern in einem Ein-Fach-Masterstudium der Volkswirtschaftslehre eine Ausrichtung am internationalen Forschungsstandard sowie tätigkeitsqualifizierende Spezialisierung, die durch Wahlmöglichkeiten zwischen ausgewählten Schwerpunktmodulen zu gewährleisten ist.

(4) Dringend empfohlen wird die Beherrschung der englischen und möglichst einer weiteren Sprache in Wort und Schrift. Diese Empfehlung ist verbunden mit dem Hinweis, dass im konsekutiven Masterstudiumgang Volkswirtschaftslehre Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache stattfinden und deren Beherrschung eine Zugangsvoraussetzung ist.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus einem Bachelorstudium und einem konsekutiven Master-Studium.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 5. Mai 2006.

(2) Das Bachelorstudium für den Studiengang Volkswirtschaftslehre gliedert sich wie folgt:

Erstfach	90 Leistungspunkte
Zweitfach	60 Leistungspunkte
Schlüsselqualifikationen	30 Leistungspunkte
<hr/>	
	180 Leistungspunkte

(3) Das Masterstudium für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (economics) gliedert sich wie folgt:

Fach	90 Leistungspunkte
Masterarbeit	30 Leistungspunkte
<hr/>	
	120 Leistungspunkte

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Studiums richtet sich nach dem Hauptfach. Die Universität Potsdam verleiht durch die jeweilige Fakultät nach erfolgreichem Bachelorstudium der Volkswirtschaftslehre den Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) und nach dem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudium den Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

Vorlesungen (V) dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

Übungen (Ü) sind begleitende und ausgewählte Bereiche vertiefende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

Fortgeschrittenenübungen (FÜ) sind ausgewählte Bereiche vertiefende Veranstaltungen, in deren Ablauf die Studierenden bspw. durch Diskussionen, Kurzreferate, kritische Zusammenfassungen usw. aktiv einbezogen werden.

Pro-Seminare (PS), sie dienen der individuellen Lektüre vorgegebener Literatur zu ausgewählten Themenkomplexen, ihrer Darstellung durch Refera-

te und der Erarbeitung durch die gemeinsame Diskussion im Team.

Seminare bzw. Hauptseminare (S) dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Hausarbeiten, Referate, Diskussionsleitung und Diskussionen in den Ablauf aktiv einbezogen.

Kolloquien (K), es sind Veranstaltungen, die auf das Nach- und Mitvollziehen von Forschungsprozessen und -methoden bis hin zu eigenen Forschungsaktivitäten der Studierenden abzielen.

Forschungsseminare (FS), sie dienen dem Einbezug der Studierenden in die Forschungstätigkeit der Lehrenden, der ersten eigenen Forschungsaktivität der Studierenden sowie der ersten Disputation der Arbeit.

Praktika stellen ein berufsqualifizierendes Element dar. Sie sollen auch zur realistischen Einschätzung der Arbeitsmöglichkeiten (Arbeitspraxis, Arbeitserwartungen und Arbeitsbedingungen) bei den Studierenden führen, vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufsfeldes vermitteln, Anwendungsmöglichkeiten der im Studium erworbenen fachspezifischen Qualifikation erproben und die Wahl von Spezialisierungsmodulen im Studium erleichtern. Die Studierenden sollten Praktika mit Beratung, Abstimmung und Betreuung durch einen Professor machen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang wird vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen bzw. Professoren des Faches, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender bzw. eine Studierende angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag des jeweiligen Dozenten)
3. Entscheidung über die Einrichtung und dann Besetzung einer Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
5. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen,
6. Die Aktualisierung eines Gesamtverzeichnis aller Module und Modulbeschreibungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und/oder dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen

gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Bearbeitungszeiten werden in der Regel um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit verlängert. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Volkswirtschaftslehre erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf der in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(5) Für Leistungen, welche Studierende während eines Auslandsaufenthaltes oder innerhalb eines noch nicht abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudienganges an einer anderen Universität erbracht haben und nachweisen, gilt Absatz 1 entsprechend. Dabei können Leistungspunkte (LP) maximal im Umfang von 2/3 der erforderlichen Anzahl anerkannt werden im Masterstudium, d.h. 81 LP und im Bachelorstudium im Erstfach Volkswirtschaftslehre, d.h. 60 LP sowie im Zweitfach Volkswirtschaftslehre, d.h. 40.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands. Es regelt das genaue Zusammenspiel zwischen Leistungspunkten, Lehrveranstaltungen und Benotung sowie Akkumulation und Transfer von Leistungspunkten. Damit wird dem qualitativen Aspekt eines Hochschulstudiums (der Benotung) ein zweiter, quantitativer Aspekt hinzugefügt.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der/dem erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt (LP) stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar.

(3) Ein Leistungspunkt entspricht rund 30 Stunden Arbeitsaufwand der Studierenden („Workload“). Die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte entspricht der Anzahl an Punkten im ECTS.

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Note abzuschließen.

(2) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen. Studienleistungen können den Charakter von Prüfungsvorleistungen tragen.

(3) Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die

benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden können, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Testate. In diesen Fällen werden Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet.

(4) Wenn die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte auf der Grundlage einer Modulprüfung vergeben werden, ist diese Prüfung auf die dem jeweiligen Modul zugeordneten und vermittelten Inhalte zu beziehen.

(5) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel fünf Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(6) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungswesens der Fakultät und wenn möglich, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(8) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(9) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis (durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungswesens der Fakultät und wenn möglich über das Internet) informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet ein Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung der Lehrveranstaltungen des Studiengangs, die bei der Ermittlung der Gesamtnote Eingang finden. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Studiengang Volkswirtschaftslehre werden den Studierenden jeweils 135 (Erstfach) und 90 (Zweitfach) Belegpunkte vergeben.

(2) Die Anzahl der Belegpunkte für das Masterstudium beträgt 180.

(3) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung im Belegungszeitraum erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der fünften Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Lehrveranstaltungen zum Erwerb der Schlüsselqualifikationen und sofern möglich im Rahmen eines Studium Generale müssen zwar belegt werden, jedoch müssen dafür keine Belegpunkte eingesetzt werden.

(4) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Eine erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen/Moduls ist nicht möglich.

(5) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall des Absatz 3 sowie der Bachelor- und der Masterarbeit - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung/Modul erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück. Besteht bezüglich der Module eine Wahlmöglichkeit, so ist ein Wechsel eines Moduls nach der endgültigen Belegung einer Lehrveranstaltung nicht möglich.

(6) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsanspruch und die Möglichkeit zur Belegung von Lehrveranstaltungen erlöschen i.d.R. bei Überschreiten der Regelstudienzeit um 4 Fachsemester im Bachelor- und um 3 Fachsemester im Masterstudium. Über Verlängerungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss ebenso wie über eine adäquate Fristenanpassung im Falle eines eingerichteten Teilzeitstudiums.

(7) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die noch zur Verfügung stehen, ge-

mäß § 8 durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(8) Im Rahmen freier Kapazitäten können nach Rücksprache mit dem Dozenten Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen der nicht gewählten Module erworben werden, ohne Belegpunkte einzusetzen; sie werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, bei der Ermittlung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle oder zusätzlich zu der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F.

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modulnote ist der mit den Leistungspunkten arithmetisch gewichtete Mittelwert aller dem Modul zugeordneten Noten. Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller Leistungspunkte dividiert werden, wobei die Bachelorarbeit wie ein Modul gewertet wird. Die Note für die Schlüsselqualifikationen wird ermittelt, in dem die Modulnoten aller benoteten Module mit den jeweiligen Leistungspunkten mul-

tippliziert und durch die Anzahl der so berücksichtigten Leistungspunkte dividiert werden; Leistungspunkte aus unbenoteten Modulen werden bei der Notenermittlung nicht berücksichtigt. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich durch die beiden Fachnoten und die Note für die Schlüsselqualifikationen als mit den Leistungspunkten arithmetisch gewichteter Mittelwert.

(4) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ergibt sich durch die Noten für die Masterarbeit und der Fachnote gemäß Absatz 2 als mit den Leistungspunkten arithmetisch gewichteter Mittelwert.

(5) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei auf die erste Nachkommastelle gerundet wird:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend.

(6) Im Falle einer Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Graden, d.h. von relativen Noten wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

- ECTS-A= die besten 10 %,
- ECTS-B= die nächsten 25 %,
- ECTS-C= die nächsten 30 %,
- ECTS-D= die nächsten 25 %,
- ECTS-E= die nächsten 10 %.

Die Vergabe von ECTS-Graden setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus. Näheres regelt jeweils der Prüfungsausschuss.

(7) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(8) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(9) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(10) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden

die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Bei Studiengängen mit Belegpunktsystem gelten die eingesetzten Belegpunkte auch für den neuen Termin.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium

§ 15 Ziele des Bachelorstudiums

(1) Der akademische Grad des Bachelor in Volkswirtschaftslehre stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches Volkswirtschaftslehre überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Volkswirtschaftslehre anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Ein Ziel des Bachelorstudiums der Volkswirtschaftslehre ist die wissenschaftsorientierte Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten in verschiedenen Praxisfeldern. Anwendung findet ökonomisches Hand-

lungswissen in privaten Unternehmen, insbesondere solchen des Dienstleistungsbereiches wie Finanzdienstleister, in der öffentlichen Verwaltung und in öffentlichen Unternehmen und Organisationen wie im Kulturbereich, in Verbänden und Parteien, in internationalen Organisationen, in sog. Non-Profit- und Non-Government-Organisation (NGOs), im Medien-, Bildungs- und Ausbildungssektor.

(3) Die Breite der möglichen beruflichen Tätigkeiten der Studierenden dieses Studienganges sowie der ständige Wandel der Anforderungsprofile und Teamstrukturen erfordern einen sog. Zwei-Fach-Bachelor, wobei das Zweitfach jeweils schwerpunkt- und profilschärfend sein muss. Dieses ist insbesondere erfüllt bei einem Zweitfach aus den folgenden Bereichen:

- Wirtschaft, hier: Betriebswirtschaftslehre,
- Sozialwissenschaften, hier: Soziologie, Politik- oder Verwaltungswissenschaft,
- Staatswissenschaft, hier insb.: Öffentliches und Bürgerliches Recht,
- Informatik, hier: Wirtschaftsinformatik,
- Geographie, hier: Humangeographie,
- Geschichte, hier: Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- Philosophische und Humanwissenschaftliche Fakultät.

Die Vielzahl sinnvoller, vom Arbeitsmarkt nachgefragter und somit berufsorientierter Kombinationsmöglichkeiten zeigt zugleich die Verknüpfung dieses Studienganges mit einer Vielzahl anderer Bachelorstudiengänge an der Universität Potsdam. Über (weitere) zulässige Zweifächer entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ein zweites Ziel des Bachelorstudiums liegt in der Vorbereitung auf Tätigkeiten im Bereich von Forschung und Wissenschaft sowie in herausgehobenen, verantwortlichen Positionen, deren Ausübung den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums mit dem Abschluss eines Masters of Science (M.Sc.) in Volkswirtschaftslehre voraussetzt.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Eine Zulassung zum Bachelorstudium ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber bereits ein Bachelorstudium mit volkswirtschaftlichem Schwerpunkt oder im Fall der Anerkennung ein volkswirtschaftliches Vordiplom endgültig nicht bestanden hat.

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums Volkswirtschaftslehre

(1) Im Bachelorstudium für das Erstfach (90 LP) im Studiengang Volkswirtschaftslehre sind Lehrveranstaltungen in den folgenden Modulen im Umfang der angegebenen Leistungspunkte (LP) zu absolvieren (jeweils einschließlich). Es sind zu absolvieren: alle Module: BA-100 bis BA-600 ein Modul aus: BA- S-100 bis BA-S-600 sowie i.d.R. die Bachelorarbeit.

(2) Dabei handelt es sich um folgende Module:

BA-100	Wirtschafts- und Ordnungspolitik	(12 LP)
BA-200	Mikroökonomik	(12 LP)
BA-300	Makroökonomik	(12 LP)
BA-400	Finanzwissenschaft	(12 LP)
BA-500	Internationale Wirtschaftspolitik	(12 LP)
BA-600	Statistik/Ökonometrie	(12 LP)
BA-S-X00	Seminar	(6 LP)
	sowie die Bachelorarbeit	(12 LP)

(3) Jedes der Module BA-100 bis BA-600 besteht aus mindestens einer Vorlesung und einer Übung mit jeweils mindestens 4 LP (und höchstens 8 LP) bei einem Umrechnungsschlüssel von LP zu SWS i.d.R. von 2 zu 1. Jede Veranstaltung kann auf 2 Semester aufgeteilt werden.

(4) Zu jedem der Module BA-100 bis -600 wird pro Jahr ein Modul (Typ: BA-S-X00) mit einem (Haupt-) Seminar (6 LP bei 2 SWS) angeboten. Entsprechend ist ein Modul aus den folgenden zu absolvieren: BA-S-100 bis BA-S-600.

(5) Im Bachelorstudium für das Zweitfach (60 LP) im Studiengang Volkswirtschaftslehre sind Lehrveranstaltungen in mindestens vier der folgenden Module im Umfang der angegebenen Leistungspunkte (LP):

BA-100 bis BA-600 und höchstens Module im Umfang von insgesamt 12 LP aus einem vom Prüfungsausschuss zugelassenen Modul aus den Schlüsselqualifikationen (gem. § 18 Abs. 3) oder aus einem zugelassenen Modul aus einem der Zweifächer (gem. § 15 Abs. 3) zu absolvieren.

(6) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit genehmigen, dass die Bachelorarbeit nicht im Erstfach geschrieben wird. In diesem Fall sind im Erstfach zwei Module (bzw. 12 LP) aus den in § 18 Abs. 3 aufgeführten Modulen a) bis g) zu absolvieren (vgl. § 18 Abs. 2) zur Erreichung der 90 LP. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss, ob die 12 LP der Bachelorarbeit im Bereich des Zweifaches oder der Schlüsselqualifikationen anzurechnen sind.

§ 18 Schlüsselqualifikationen

(1) Im Bachelorstudium für das Erstfach im Studiengang Volkswirtschaftslehre sind i.d.R. Lehrveranstaltungen in den Modulen vom Typ BA-SQ-0XX im Umfang der angegebenen Leistungspunkte (LP) für den Erwerb von fachübergreifenden und fachspezifischen Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP zu absolvieren.

(2) Das Modul BA-SQ-010: Mathematik I ist Pflicht. Doppelanrechnungen im Rahmen des Erst- und des Zweit-Faches sowie der Schlüsselqualifikationen sind ausgeschlossen.

(3) Empfohlene Module vom Typ BA-SQ-0XX sind u.a.:

- a) BA-SQ-010 Mathematik I (6 LP),
- b) BA-SQ-011 Mathematik II (6 LP),
- c) Wirtschaftsinformatik (6 LP),
- d) Privatrecht I (6 LP),
- e) Privatrecht II (6 LP),
- f) Öffentliches Recht (6 LP),
- g) Einführung in die Sozialwissenschaften (max. 9 LP),
- h) Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (3 LP),
- i) betreutes Praktikum (max. 9 LP),
- k) Fremdsprache, bspw. Englisch, Russisch (9 LP),
- l) Auslandssemester (max. 6 LP).

(4) Die Leistungspunkte werden entsprechend den festgelegten Modulanforderungen oder über Anerkennungen von entsprechenden Nachweisen durch den Prüfungsausschuss vergeben. Sofern es sich um unbenotete Leistungsnachweise handelt, wie im Falle eines betreuten Praktikums, geht dieses Modul einschließlich der Anzahl der dafür erhaltenen LP nicht in die Berechnung der Note gemäß § 13 Abs. 2 ein.

(5) Die Leistungspunkte aus dem Modul „Fremdsprache“ werden vergeben bei Nachweis von mindestens mit ausreichend benoteten Kenntnissen in einer Fremdsprache, wie beispielsweise (Wirtschafts-) englisch auf dem Niveau von Unicert III bzw. eines vergleichbaren Abschluss und (Wirtschafts-) russisch. Ausgeschlossen ist die jeweilige Muttersprache. Die Leistungspunkte aus dem Modul „Auslandssemester“ können im Falle eines ordnungsgemäßen Studiumsaufenthaltes an einer ausländischen Universität für erbrachte benotete Leistungen vergeben werden, sofern diese bewerteten Leistungen nicht bereits im Rahmen von Anerkennungen in anderen Modulen berücksichtigt wurden.

(6) Über die Zulassung weiterer Module zur Schlüsselqualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird i.d.R. im letzten Semester im Erstfach geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Semesters fertig zu stellen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist mit in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von 8 Wochen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Weicht die Note des/der zweiten Gutachters/in um mehr als zwei Noten ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird die Note als arithmetischer Durchschnitt aus den Noten der zwei, gegebenenfalls drei Gutachter gebildet.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 20 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 erbracht wurden.

III. Masterstudium

§ 21 Ziele des Masterstudiums

Die Master-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für den Studiengang Volkswirtschaftslehre in einem auf einem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Theorien und Methoden des Faches Volkswirtschaftslehre umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt des Faches Volkswirtschaftslehre so spezialisiert hat, dass er/sie diese in Entscheidungsprozesse u.a. international und supranational agierender Organisationen, Verwaltungen und Unternehmen einbringen kann und auch in der Lage ist, darin einen eigenen Forschungsbeitrag zu leisten.

§ 22 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Für die Zulassung erforderlich sind in jedem Falle die Kenntnisse in Statistik/Ökonometrie entsprechend dem Modul BA-600, in Mathematik entsprechend dem Modul BA-SQ-010 sowie im Englischen entsprechend § 18 Abs. 3. Eine Zulassung zum Masterstudium ist ausgeschlossen, wenn

der Bewerber bereits ein Masterstudium mit volkswirtschaftlichem Schwerpunkt oder im Fall der Anerkennung ein volkswirtschaftliches Diplom endgültig nicht bestanden hat.

(3) Veranstaltungen im Masterstudium können nach vorheriger Ankündigung auch in englischer Sprache abgehalten werden. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenzen vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholaufgaben zulassen.

(4) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel ein Bachelor-Abschluss in Volkswirtschaftslehre im Sinne dieser Ordnung, zumindest aber im Umfang von 60 LP) nicht erfüllt sind.

(5) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 23 Inhalt des Masterstudiums Volkswirtschaftslehre

(1) Im Masterstudium für das Fach Volkswirtschaftslehre sind Lehrveranstaltungen in den aufgeführten Modulen im Umfang der angegebenen Leistungspunkte zu absolvieren. Dabei sind insgesamt zu absolvieren: sechs Module im Pflichtbereich (54 LP), 3 Module im Wahlbereich (27 LP), 1 Forschungsmodul (9 LP) und die Masterarbeit (30 LP).

(2) Wählbare Module sind:

Pflichtbereich (54 LP)

MA-100	Wirtschafts- und Strukturpolitik	(9 LP)
MA-200	Internationale und regionale Mikroökonomik	(9 LP)
MA-300	Internationale Makroökonomik	(9 LP)
MA-400	Steuertheorie und Steuerpolitik	(9 LP)
MA-500	Internationale Politische Ökonomik	(9 LP)
MA-600	Empirische Wirtschaftsforschung/Ökonometrie	(9 LP)

Wahlbereich (27 LP)

MA-010	Sektorale Wirtschaftspolitik	(9 LP)
MA-020	Angewandte Mikroökonomik	(9 LP)
MA-021	Spezielle Mikroökonomik	(9 LP)
MA-030	Geld-, Wechselkurs- und Finanzmarktspolitik	(9 LP)
MA-031	Arbeitsmarkttheorie und -politik	(9 LP)
MA-032	Bildung, Humankapital, Migration	(9 LP)
MA-040	Umweltökonomik	(9 LP)
MA-041	Sozialpolitik	(9 LP)
MA-042	Haushalts- und Finanzpolitik	(9 LP)
MA-050	Internationale Wirtschaftsbeziehungen II	(9 LP)

MA-051	Entwicklungstheorie	(9 LP)
MA-052	Entwicklungspolitik	(9 LP)
MA-061	Computergestützte Datenanalyse und Multivariate Statistik	(9 LP)
MA-062	Operations Research	(9 LP)
MA-063	Volkswirtschaftliche Gesamt- rechnung und Wirtschaftsstatistik	(9 LP)
MA-070	Informations-, Innovations- und Technologienpolitik	(9 LP)
MA-071	Europäische Integration- und Trans- Formationspolitik	(9 LP)

Forschungsbereich (9 LP)

MA-FK-X	Forschungskolloquium	(9 LP)
---------	----------------------	--------

(3) Im Pflichtbereich beinhaltet jedes Modul eine Vorlesung (V mit 4 LP bzw. 2 SWS). Hinzu kommt entweder ein (Haupt-) Seminar (S mit 5 LP bzw. 2 SWS) oder eine Fortgeschrittenenübung (FÜ mit 5 LP bzw. 2 SWS). Es sind zwei Module mit einem (Haupt-)Seminar aus MA-100 bis MA-600 zu absolvieren.

(4) Im Wahlbereich beinhaltet jedes Modul eine Vorlesung (V mit 4 LP bzw. 2 SWS). Hinzu kommt gemäß Modulbeschreibung entweder ein (Haupt-) Seminar (S mit 5 LP bzw. 2 SWS) oder eine Fortgeschrittenenübung (FÜ mit 5 LP bzw. 2 SWS). Der Prüfungsausschuss kann mit Mehrheitsbeschluss weitere Module im Wahlbereich zulassen.

(5) Im Forschungsbereich ist ein Modul zu absolvieren aus:

MA-FK-100 bis MA-FK-600.

Dabei wird zu jedem Modul MA-100 bis MA-600 pro Jahr ein Forschungsmodul vom Typ: MA-FK-X mit einem Forschungsseminar (FS mit 2 SWS) und einem Kolloquium (K mit 2 SWS) angeboten.

(6) Einzelne Module können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ganz oder in Teilen in Verbindung mit (gleichwertigen) Veranstaltungen aus anderen Studiengängen in diesen Studiengängen Kombinationsmodule bilden.

§ 24 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird i.d.R. im letzten Semester des Masterstudiums, nicht vor der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren (Haupt- oder Forschungsseminaren) geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Volkswirtschaftslehre eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse forschungsnah sachgerecht darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer, i.d.R. einer Professorin oder ein Professor aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstel-

lerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dieses begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

(3) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 3 Monate und kann auf begründeten Antrag des Themenstellers auf maximal 6 Monate verlängert werden. Die Dauer der Bearbeitungszeit wird im Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb der festgelegten Frist zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgesetzten Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. Mit Zustimmung der/des Betreuerin/Betreuers und der/des Zweitgutachterin/Zweitgutachters kann die Abschlussarbeit in einer anderen Sprache erstellt werden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Abschlussarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Abschlussarbeit soll spätestens innerhalb von 8 Wochen von zwei Gutachterinnen/Gutachtern

bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Weicht die Note des/der zweiten Gutachters/in um mehr als zwei Noten ab, so bestellt der Prüfungsausschuss eine/n dritten Gutachter/in. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird die Note als arithmetischer Durchschnitt aus den Noten der zwei, gegebenenfalls drei Gutachter/innen gebildet.

(9) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation oder ein Kolloquium an. Sie sollte möglichst im Rahmen des Forschungsseminars eines Forschungskolloquiums (MA-FK-100 bis MA-FK-600) erfolgen. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 25 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 23 Abs. 1 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in den Bereichen gemäß § 2 Abs. 3 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Unbeschadet des § 10 Abs. 9 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb einer vom Prüfungsausschuss näher festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten unbeschadet der Regelung des § 28 ausgesondert.

§ 28 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ bewertet wurden, werden nach Ablauf der Frist des § 27 Abs. 2 in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn der/die Kandidat/in oder ein/eine Gutachter/innen dem nicht widersprechen.

§ 29 Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelor- oder Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der vorläufigen Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung an der Universität Potsdam vom 18. Dezember 1996 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlagen:

1. Modulübersicht

1.1. Module im B.Sc. Studiengang Volkswirtschaftslehre

1.1.1. Pflichtbereich

Modul: BA-100 Wirtschafts- und Ordnungspolitik

Modultitel	BA-100: Wirtschafts- und Ordnungspolitik
Anzahl der LP	12
Anzahl der SWS	6
Veranstaltungstypen	2 Vorlesungen (je 2 SWS, je 4 LP); 1 Übung (2 SWS = 4 LP)
Angebotsturnus	jährlich
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Theorie der Wirtschaftspolitik (Einführung, Grundlagen usw.) Wettbewerbstheorie und -politik
Lernziele	Erwerb von Grundlagenwissen
Zu erbringende Leistungen	2 Klausuren
Modulnote	Durchschnitt der Klausurnoten

Modul: BA-200 Mikroökonomik I

Modultitel	BA-200: Mikroökonomik I
Anzahl der LP	12
Anzahl der SWS	6
Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (4 SWS) und 1 Übung (2SWS)
Angebotsturnus	jährlich (2-semesterig)
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Erklärung des ökonomischen Verhaltens von Haushalten und Unternehmen in einem marktwirtschaftlichen Kontext
Lernziel	Erkennen der Gründe und Ursachen wirtschaftlicher Entscheidungen von Haushalten und Unternehmen.
zu erbringende Leistung	1 Klausur zu 90 Min.
Modulnote	Note der Klausur

Modul: BA-300 Makroökonomik

Modultitel	BA-300 Makroökonomik
Fachgebiet	Volkswirtschaftslehre
Anzahl der LP	12
Anzahl der SWS	6
Angebotsturnus	jährlich (2-semesterig)
Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (4 SWS) und 1 Übung (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Gesamtwirtschaftliche Größen sind mittels makroökonomischer Begriffe bei einer jeweils problemorientierten Modellierung in volkswirtschaftlichen Totalmodellen zu verstehen und analysieren.
Lernziele	Vermittlung der Fähigkeit, ökonomische Verhaltensweisen und komplexe Sachverhalte zu verstehen und in formal-abstrakte Symbole und Gleichungen zu komprimieren sowie in problemorientierten Modellen / Systemen ökonomisch konsistent zu argumentieren.
Zu erbringende Leistungen	1 Klausur (90 Min)
Modulnote	Note der Klausur

Modul: BA-400 Finanzwissenschaft

Modultitel	BA-400 Finanzwissenschaft (FiWi)
Anzahl der LP	12
Anzahl der SWS	6
Veranstaltungstypen	<p>Block FiWi 1: Vorlesung: Staatstheorie und öffentliche Güter 4 LP (2SWS) Übung: Staatstheorie und öffentliche Güter 2 LP (1SWS)</p> <p>Block FiWi 2: Vorlesung: Steuer- und Sozialpolitik 4 LP (2SWS) Übung: Steuer- und Sozialpolitik 2 LP (1SWS)</p>
Angebotsturnus	Block1 im WS und Block2 im SS
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> - BA-SQ-010 - BA-200 - BA-300 - Block FiWi 1 - Voraussetzung für Block FiWi 2
Inhaltsbeschreibung des Moduls	<p><i>Block FiWi 1:</i> Grundlegung Rechtfertigung staatlicher Intervention</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohlfahrtstheoretische Grundlegung - Marktversagen - Kollektive Entscheidungsregeln - Staatsversagen - Wirkungen staatlicher Intervention <p>Ziele und Akteure der Finanzpolitik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziele der Finanzpolitik - Politische Akteure und ihre Ziele - Polit-ökonomische Modelle - Finanzpolitische Instrumente <p><i>Block FiWi 2:</i> Steuerpolitik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichte der Steuerlehre und Steuerwirtschaft - Grundprinzipien der Abgabenerhebung - Grundbegriffe der Steuerlehre - Besteuerung und Leistungsanreize - Einkommen- und Körperschaftsteuer - Umsatz- und Verbrauchsteuern - weitere ausgewählte Steuern <p>Sozialpolitik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soziale Sicherung und Gesellschaftssysteme - Methodik der Analyse existierender Sicherungssysteme - Einrichtungen der Alterssicherung - Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge - Einrichtungen der sozialen Grundsicherung - Sonstige Sicherungssysteme - Besondere Problemgruppen in der Sozialen Sicherung
Lernziel	<p>In diesen Veranstaltungen werden den Studierenden grundlegende Einblicke in die Finanzwissenschaft vermittelt. Die Teilnehmer sollten nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Motivation verschiedener staatlicher Aktivitäten zu erkennen, - die Instrumente staatlichen Handelns zu beurteilen - und die Wirkungen eines Eingriffs abschätzen zu können.
zu erbringende Leistung	<p>90 Min Klausur in Block FiWi 1 90 Min Klausur in Block FiWi 2</p>
Modulnote	Durchschnitt der beiden Klausuren

Modul: BA-500 Einführung in die Internationale Wirtschaftspolitik

Modultitel	BA-500: Einführung in die Internationale Wirtschaftspolitik
Anzahl der LP	12
Anzahl der SWS	6
Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (4 SWS) und 1 Übung (2 SWS)
Angebotsturnus	i.d.R. jährlich (2-semesterig)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Mikroökonomik BA-200 Makroökonomik BA-300
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Die Veranstaltungen dieses Moduls führen in die Lehre von den internationalen Wirtschaftsbeziehungen ein. Es wird ein Überblick über die Teilgebiete der realgüterwirtschaftlichen (reinen) und monetären Theorie der Außenwirtschaft vermittelt. Darüber hinaus werden die grundlegenden Strategien und Instrumente der Außenwirtschaftspolitik (Handels- und Währungspolitik) erläutert, sowie ein kurzer Überblick über die wichtigsten Institutionen der Weltwirtschaftsordnung gegeben.
Lernziele	Die Teilnehmer(Innen) der Veranstaltungen sollen grundlegende Kenntnisse über die Funktionsweise der Weltwirtschaft erlangen.
Zu erbringende Leistungen	Klausur (90 Minuten)
Modulnote	Note der Klausur

Modul: BA-600 Statistik/Ökonometrie

Modultitel	BA-600 Statistik/Ökonometrie
Anzahl der LP	12
Anzahl der SWS	6
Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (2SWS) und 1 Übung (2SWS) „Statistik und Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung“ 1 Vorlesung (2SWS) „Elemente der Ökonometrie“ (mit fakultativer Computerübung)
Angebotsturnus	Jährlich über zwei Semester, beginnend frühestens im 2. Studiensemester
Voraussetzung für die Teilnahme	BA-SQ-010 Mathematik I, BA-300 Makroökonomik
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Adäquation von Theorie und Empirie in der Wirtschaft Erhebung von Wirtschaftsdaten Aufbereitung und Klassifikation von Wirtschaftseinheiten Datenanalyse und -präsentation Modellierung wirtschaftlicher Entwicklungen und Zusammenhänge Stochastik in der Wirtschaft Schätzen von ökonomischen Kennzahlen aus Teilerhebungen Prüfen ökonomischer Hypothesen Schätzen von Modellen und Prüfen von Restriktionen
Lernziel	Erkennen der Bedeutung empirischer Überprüfung ökonomischer Theorien Erlernen des Umgangs mit großen Datenmengen Erlernen der Anwendung von Analysemethoden Erkennen fehlerhafter Fragestellungen, Definitionen, Erhebungen und Analysen Fähigkeit zur qualitativen Interpretation quantitativer Analyseergebnisse Fähigkeit zur Beurteilung ökonomischer Entwicklungen und Zusammenhänge Umgang mit Messfehlern und Unsicherheit in der Wirtschaft
zu erbringende Leistung	2 Klausuren (je 60 Min) und aktive Teilnahme an der Übung
Modulnote	Durchschnitt der beiden Klausurnoten

1.1.2. Seminarbereich

Modul: BA-S-100 Wirtschafts- und Ordnungspolitik

Modultitel	BA-S-100: Wirtschafts- und Ordnungspolitik
Anzahl der LP	6
Anzahl der SWS	2
Veranstaltungstypen	(Haupt-)Seminar
Angebotsturnus	jährlich
Voraussetzungen für die Teilnahme	BA-100, 2 weitere Module aus BA-100 bis BA-600
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Aktuelle Probleme der Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik
Lernziele	Lösung aktueller Probleme
Zu erbringende Leistungen	Hausarbeit (0,8), Referat/aktive Teilnahme (0,2) = Seminarnote
Modulnote	Seminarnote

Modul: BA-S-200 Mikroökonomik II

Modultitel	BA-S-200: Mikroökonomik II
Anzahl der LP	6
Anzahl der SWS	2
Veranstaltungstypen	Hauptseminar
Angebotsturnus	jährlich (2-semesterig)
Voraussetzung für die Teilnahme	BA-SQ-010 (Mathematik I), BA-SQ-011 (Mathematik II), BA-SQ-060 (Einführung in wissenschaftliches Arbeiten), BA-200 plus zwei weitere Module aus der Gruppe BA-100 bis BA-600
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Erklärung des Verhaltens von Marktakteuren und der Marktergebnisse auf Güter- und Faktormärkten
Lernziel	Erkennen der Gründe und Ursachen von Marktprozessen und Marktergebnissen
Zu erbringende Leistungen	aktive Teilnahme (20%), Hausarbeit (50%), Referat (30 %) = Seminarnote
Modulnote	Seminarnote

Modul: BA-S-300 Spezielle Makroökonomik

Modultitel	BA-S-300: Spezielle Makroökonomik
Anzahl der LP	6
Anzahl der SWS	2
Veranstaltungstypen	(Haupt-) Seminar
Angebotsturnus	Jährlich (2-semesterig)
Voraussetzungen für die Teilnahme	BA-SQ-010 (Mathematik I), Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, 2 erfolgreich abgeschlossene Module aus BA-100 bis BA-600
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Analysen ausgewählter Ansätze der modernen ökonomischen Verhaltenstheorie und grundlegender wirtschaftspolitischer Diskussionen im jeweiligen aktuellen Kontext.
Lernziele	Grundlegende Fähigkeit (aktuelle) verhaltensökonomische und gesamtwirtschaftliche Fragestellungen zu erfassen, zu strukturieren und einer systematischen konsistenten Lösung zu zuführen. Das Seminar soll die fundierte Kommunikationsfähigkeit (mündlich und schriftlich – siehe BA-Arbeit) fördern.
Zu erbringende Leistungen	Hausarbeit (0,8) und Referat sowie aktive Teilnahme (0,2) = Seminarnote
Modulnote	Seminarnote

Modul: BA-S-400 Finanzwissenschaft

Modultitel	BA-S-400: Finanzwissenschaft
Anzahl der LP	6
Anzahl der SWS	2
Veranstaltungstypen	(Haupt-) Seminar
Angebotsturnus	Jährlich (2-semesterig) SS
Voraussetzung für die Teilnahme	Block FiWi 1 aus Modul BA-400
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Seminar zu ausgewählten Themen der Finanzwissenschaft
Lernziel	Die Teilnehmer sollten nach erfolgreicher Beendigung des Seminars die Technik wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen und mit den im Seminar behandelten Themen vertraut sein.
Zu erbringende Leistungen	Seminararbeit (0,7) und Referat sowie aktive Teilnahme (0,3) = Seminarnote
Modulnote	Seminarnote

Modul: BA-S-500 Ausgewählte Aspekte der internationalen Wirtschaftspolitik

Modultitel	BA-S-500: Ausgewählte Aspekte der internationalen Wirtschaftspolitik
Anzahl der LP	6
Anzahl der SWS	2
Veranstaltungstypen	Seminar (2 SWS, 6 LP)
Angebotsturnus	i.d.R. jährlich (2-semesterig)
Voraussetzungen für die Teilnahme	BA-200 (Mikroökonomik), BA-300 (Makroökonomik), BA-500 (Intern. Wirtschaftspolitik) Empfohlen: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Das Seminar vertieft einen Teilbereich der in dem Modul BA-500 behandelten Themen, z.B. Theorien des internationalen Handels, WTO, IMF, etc. Darüber hinaus wird den Teilnehmern Gelegenheit gegeben, Themenvorschläge zu entwickeln und zu bearbeiten.
Lernziele	Die Teilnehmer sollen lernen, ein Thema anhand der vorgegebenen Literatur eigenständig zu erarbeiten und vorzutragen. Dabei sollen wichtige Techniken wissenschaftlichen Arbeitens eingeübt werden. Die Teilnehmer sollen z.B. lernen, Daten und Literatur zu recherchieren, die wesentlichen Aussagen eines Fachtextes zu erfassen und auf seine Annahmen und Implikationen hin zu hinterfragen, sich in Wort und Schrift argumentativ aufeinander zu beziehen, (statt sich wechselseitig mit politischen Werturteilen zu konfrontieren, die sich einer wissenschaftlichen Beurteilung entziehen.). Wichtig für den weiteren Verlauf des Studiums sind auch die Vermittlung von Moderations- und Präsentationstechniken.
Zu erbringende Leistungen	Hausarbeit (60%) und Referat sowie aktive Teilnahme an allen Seminarsitzungen (40%) = Seminarnote
Modulnote	Seminarnote

Modul: BA-S-600 Statistik/Ökonometrie

Modultitel	BA-S-600: Statistik/Ökonometrie
Anzahl der LP	6
Anzahl der SWS	2
Veranstaltungstypen	Hauptseminar
Angebotsturnus	Jährlich 1 Semester
Voraussetzung für die Teilnahme	BA-SQ-010 (Mathematik I), BA-SQ-011 (Mathematik II), BA-600 (Statistik und Ökonometrie), BA-600, zwei weitere Module aus BA-100 bis BA-500
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Selbständige Erhebung von Wirtschaftsdaten zu gegebener Fragestellung Aufbereitung und Klassifikation statistischer Individualdaten aus den Forschungsdatenzentrum Selbständige Durchführung spezieller Datenanalysen und -präsentationen Eigenständiger Bau und Schätzung von Modellen wirtschaftlicher Entwicklungen und Zusammenhänge Erforschung und Darstellung von Arbeitsprozessen der amtlichen Statistik
Lernziel	Erlernen des praktischen Umgangs mit großen Datenmengen Erwerb der praktischen Fähigkeit zur qualitativen Interpretation quantitativer Analyseergebnisse Erlernen der Beurteilung ökonomischer Entwicklungen und Zusammenhänge auf Grund eigener Erhebungen und Analysen Souveräner Umgang mit Messfehlern und Unsicherheit in der Wirtschaft Erkennen der Bedeutung empirischer Überprüfung ökonomischer Theorien in eigener Erfahrung
Zu erbringende Leistungen	Hausarbeit (50%) und Referat, vorbereitete Diskussion („Koreferat“) sowie aktive Teilnahme (50 %)
Modulnote	Seminarnote

1.1.3. Zu Schlüsselqualifikationen:

Modul: BA-SQ-010 Mathematik I

Modultitel	BA-SQ-010 Mathematik I
Zahl der LP	6
Anzahl der SWS	3
Angebotsturnus	Wintersemester
Veranstaltungstypen	2 SWS Vorlesung 1 SWS Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Grundlagen: Mengen, Funktionen, Kombinatorik Zahlenfolgen und elementare Finanzmathematik Differenzialrechnung Einführung in die lineare Algebra
Lernziele	Beherrschung von mathematischen Methoden bei der Aufstellung und Behandlung mathematischer Modelle für grundlegende quantitative ökonomische Zusammenhänge
Zu erbringende Leistungen	Klausur

Modul: BA-SQ-011 Mathematik II

Modultitel	BA-SQ-011 Mathematik II
Zahl der LP	6
Anzahl der SWS	3
Angebotsturnus	Sommersemester
Veranstaltungstypen	2 SWS Vorlesung 1 SWS Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Mathematik I
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Vertiefung der Differenzialrechnung und nichtlineare Optimierung Integralrechnung: Grundlagen, uneigentliche Integrale und Verteilungsfunktionen Einführung in Differenzen- und Differentialgleichungen
Lernziele	Beherrschung von mathematischen Methoden bei der Aufstellung und Behandlung mathematischer Modelle für quantitative ökonomische Zusammenhänge
Zu erbringende Leistungen	Klausur

1.2. Module im M.Sc. -Studiengang Volkswirtschaftslehre

1.2.1. Pflichtbereich:

Modul: MA -100 Wirtschafts- und Strukturpolitik

Modultitel	MA-100: Wirtschafts- und Strukturpolitik
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	V mit 2 SWS = 4 LP, F-Übung mit 2 SWS = 5 LP
Angebotsturnus	jährlich
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Strukturwandel, Strukturpolitik, FuE-Politik, Industriepolitik
Lernziele	Erwerb fortgeschrittener Kenntnisse
Zu erbringende Leistungen	V: Klausur FÜ: Klausur und aktive Teilnahme
Modulnote	Note Vorlesung (4/9), FÜ (5/9)

Modul: MA-200 Internationale und regionale Mikroökonomik

Modultitel	MA-200: Internationale und interregionale Mikroökonomik
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	V mit 2 SWS = 4 LP; Seminar oder F-Übung mit 2 SWS = 5 LP
Angebotsturnus	jährlich (2-semestrig)
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Erklärung ökonomischer Prozesse in unterschiedlichen räumlichen Zusammenhängen, sowohl im internationalen als auch im interregionalen oder intraregionalen Kontext
Lernziel	Erkennen von Ursachen und Gründen internationaler, interregionaler und intraregionaler Standorte und Handelsströme
zu erbringende Leistung	Vorlesung: Klausur Seminar: aktive Teilnahme 20% , Hausarbeit 50%, Referat 30% Oder F-Übung: aktive Teilnahme 20% , Klausur 80%
Modulnote	Note Klausur 4/9 und Note Seminar oder F-Übung 5/9

Modul: MA-300 Internationale Makroökonomik

Modultitel	MA-300: Internationale Makroökonomik
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	V mit 2 SWS = 4 LP und S mit 2 SWS = 5 LP oder FÜ mit 2 SWS = 5 LP
Angebotsturnus	2- bis 3-semesterig
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Analysen einer offenen Volkswirtschaft mit Außenhandel und Kapitalverkehr (monetäre Außenwirtschaft), dynamische Zahlungsbilanz und Demographie, 2-3 Länder-Modelle (Integration, Globalisierung). Eine Vertiefung der monetären Aspekte erfolgt u.a. in MA-030, der internationalen und globalen Aspekte in MA-071, MA-032 und MA-070; eine Spezialisierung auf Beschäftigung und Arbeitsmarkt in MA-031 und MA-032.
Lernziele	Vertiefte Kenntnisse einer wissenschaftlich fundierten Analyse von gesamtwirtschaftlichen Zusammenhängen und die Fähigkeit internationale sowie globale Entwicklungen in ihrer Bedeutung für eine Volkswirtschaft sowie einzelne Sektoren und Gruppen beurteilen zu können und entsprechend wirtschaftspolitische Maßnahmen verstehen und konzipieren zu können. Förderung der Motivation zu Tätigkeiten im internationalen Kontext und internationalen Organisationen.
Zu erbringende Leistungen	Vorlesung: Klausur, Seminar: Hausarbeit und Referat/Teilnahme (Gewichte: 0,7 und 0,3) F-Übung: Klausur und aktive Teilnahme (Gewicht: 0,8 und 0,2)
Modulnote	Note Vorlesung (Gewicht: 4/9), Note Seminar oder F-Übung (Gewicht: 5/9)

Modul: MA-400 Steuerlehre

Modultitel	MA-400: Steuerlehre
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	V: Steuerlehre im WS 4 LP (2 SWS) und: S: Steuerlehre 5 LP (2 SWS) oder F-Übung 5 LP (2 SWS)
Angebotsturnus	jährlich
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	<i>Vorlesung:</i> Steuertheorie - Allgemeine Steuerlehre - Steuerwirkungslehre Steuerpolitik - Spezielle Steuerlehre - Ausgewählte Steuerreformvorschläge <i>Seminar:</i> ausgewählte Themen der Steuertheorie und Steuerpolitik <i>F-Übung:</i> - Vertiefung der in der Vorlesung behandelten Themen (insbesondere der Theorie) - Ergänzung durch Referate über tagespolitische Steuerthemen oder andere Fragestellungen
Lernziel	In diesen Veranstaltungen werden den Studierenden umfassende Kenntnisse im Bereich der Steuerlehre vermittelt. Die Teilnehmer sollten nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage sein: - fundiert steuertheoretisch zu argumentieren und - aktuelle und grundsätzliche Themen der Steuerpolitik analysieren zu können.
zu erbringende Leistung	V: 90 Min Klausur (4 LP) S: Hausarbeit, Referat und aktive Teilnahme (5 LP) oder F-Übung: Klausur (60 Min) und 15 min. Thesenpapier/Referat (5 LP)
Modulnote	Note V (Gewicht: 4/9) und Note S oder F-Übung (5/9).

Modul: MA-500 Internationale Wirtschaftsbeziehungen I

Modultitel	MA-500: Internationale Wirtschaftsbeziehungen I (International Political Economics I)
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS, 4 LP), und eine Fortgeschrittenenübung (2 SWS, 5 LP)
Angebotsturnus	i. d. R. jährlich (2-semesterig)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse der Mikro- und Makroökonomik, der reinen und monetären Außenhandelstheorie sowie der Institutionen der Weltwirtschaft (IMF, IWF, Weltbank, GATT, WTO) Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift, da die Vorlesung abwechselnd in Deutsch und Englisch gehalten wird.
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Das Modul behandelt verschiedene Themenkomplexe der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Behandelt werden neben den klassischen, neoklassischen und neueren Außenhandelstheorien, unorthodoxe Theorien des internationalen Handels. In Ergänzung der üblichen modelltheoretisch-mathematischen Darstellung soll in diesem Modul auch der real- und dogmengeschichtliche Kontext erläutert werden, in dem die Theorien entstanden. Diskutiert werden auch die Auffassung jener Autoren, die gegen die „Freihandelsdoktrin“ argumentieren und argumentiert haben (z.B. List, Hamilton).
Lernziele	Die Veranstaltungen sollen den Teilnehmern fundierte theoretische, dogmengeschichtliche und realhistorische Kenntnisse über die Hintergründe der gegenwärtig geführten Globalisierungsdiskussion vermitteln. In den <i>Fortgeschrittenenübungen</i> werden die Teilnehmer darüber hinaus durch Diskussionen, Kurzreferate, kritische Zusammenfassungen aktiv an der Durchführung der Veranstaltungen beteiligt. Thematischer Schwerpunkt der Übungen sind die empirische Prüfung der Außenhandelstheorien sowie die wirtschaftspolitischen Implikationen, die aus den konkurrierenden Theorien gezogen werden.
Zu erbringende Leistungen	Klausur der Vorlesung, eine weitere schriftliche Leistung (Kurzreferate, Protokolle, Resümee) in der FÜ und aktive mündliche Mitarbeit
Modulnote	Note der beiden Veranstaltungen gewichtet im Verhältnis der LP (4/9 und 5/9)

Modul: MA-600 Statistik/Ökonometrie, 24.3.06

Modultitel	MA-600: Statistik/Ökonometrie
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Vorlesung mit 2 SWS (4 LP); Hauptseminar mit 2 SWS (5 LP) oder F-Übung mit 2 SWS (5 LP)
Angebotsturnus	jährlich 1 Semester
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Recherche nach und Erhebung von adäquaten Wirtschaftsdaten zu gegebener volkswirtschaftlicher Fragestellung; Eigenständiger Bau und Schätzung von ökonometrischen Modellen volkswirtschaftlicher Entwicklungen und Zusammenhänge; Selbständige Recherchen zu neuen ökonometrischen Methoden ; Erforschung und Darstellung von Arbeitsprozessen der amtlichen Statistik; Erarbeitung quantitativer Prognosen und Ableitung von Politikempfehlungen F-Übung: Amtliche und Wirtschaftsstatistik ; Datenanalyse und -präsentation; Modellierung wirtschaftlicher Entwicklungen und Zusammenhänge; Fortgeschrittene ökonometrische Analyse volkswirtschaftlicher Zeitreihen; Schätzen volkswirtschaftlicher Parameter; Prüfen volkswirtschaftlicher Hypothesen
Lernziele	Erlernen des eigenständigen Strukturierens und Formalisieren komplexer volkswirtschaftlicher Zusammenhänge Erwerb der praktischen Erfahrung von Modellwahl, Modellschätzung und Modellinterpretation Erlernen der Beurteilung ökonomischer Entwicklungen und Zusammenhänge auf Grund eigener Erhebungen, Modelle und Analysen Fähigkeit zur souveränen Nutzung der amtlichen Statistik und der statistisch-ökonometrischen Instrumentariums
Zu erbringende Leistungen	Vorlesung: Klausur (4/9) Seminar: Hausarbeit (3/9) und Referat, Koreferat, aktive Teilnahme (2/9) oder: F-Übung: Klausur (3/9) und aktive Teilnahme (2/9)
Modulnote	Durchschnittsnote aus Note der Vorlesung (4/9) und des Seminars (5/9) oder der Übung (5/9)

1.2.2. Wahlbereich:

M.Sc. in Volkswirtschaftslehre

Modul: MA-010 Sektorale Wirtschaftspolitik

Modultitel	MA-010: Sektorale Wirtschaftspolitik
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	V mit 2 SWS = 4 LP; HS mit 2 SWS = 5 LP
Angebotsturnus	Jährlich
Voraussetzungen für die Teilnahme	MA-100, 1 Modul mit Hausarbeit
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Grundzüge der Agrar-, Energie-, Verkehrs-, Telekommunikationspolitik, Netzökonomik
Lernziele	Erwerb und Diskussion aktueller, fortgeschrittener Probleme
Zu erbringende Leistungen	V: Klausur, HS: Hausarbeit, Referat, aktive Teilnahme
Modulnote	Note der Vorlesung (4/9) und Note des Hauptseminars (5/9)

Modul: MA-020 Angewandte Mikroökonomik

Modultitel	MA-020: Angewandte Mikroökonomik
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Vorlesung mit 2 SWS = 4 LP; F- Übung mit 2 SWS = 5 PL
Angebotsturnus	2-semesterig
Voraussetzung für die Teilnahme	2 Module aus MA-100 bis MA-600
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Anwendung des mikroökonomischen Instrumentariums auf ausgewählte Teilbereiche wie wirtschaftliches Wachstum und Industrieökonomie
Lernziel	Erlernen des Transfers mikroökonomischer Instrumente auf unterschiedliche ökonomische Problemfelder
zu erbringende Leistung	Vorlesung: Klausur F-Übung: 1) aktive Teilnahme (20%), 2) Klausur (80%)
Modulnote	Note der Vorlesung (4/9) und Note der F- Übung (5/9)

Modul: MA-021 Spezielle Mikroökonomik

Modultitel	MA-021: Spezielle Mikroökonomik
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Vorlesung mit 2 SWS = 4 LP; F- Übung mit 2 SWS = 5 PL
Angebotsturnus	2-semesterig
Voraussetzung für die Teilnahme	2 Module aus MA-100 bis MA-600
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Erweiterung des mikroökonomischen Instrumentariums um spezielle Elemente, wie sie in der dynamischen Theorie, der Spieltheorie und der Neuen Ökonomischen Geographie erlernt werden können
Lernziel	Im Rahmen ökonomischer Theorien und Ansätze werden neue mikroökonomische Instrumente erlernt
zu erbringende Leistung	Vorlesung: Klausur F-Übung: 1) aktive Teilnahme 20% , 2) Klausur 80%
Modulnote	Note der Vorlesung (4/9) und Note der F- Übung (5/9)

Modul: MA-030 Geld-, Wechselkurs- und Finanzmarktpolitik

Modultitel	MA-030 Geld-, Wechselkurs- und Finanzmarktpolitik
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	V mit 2 SWS = 4 LP und S oder F-Ü mit 2 SWS = 5 LP
Angebotsturnus	3- semesterig
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul MA-300
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Ausgewählte Aspekte der modernen Geldtheorie, der nationalen und europäischen Geldpolitik; das nationale und integrierte internationale Finanzmarktsystem; Wechselkursstheorie und -politik, Wechselkurskrisentheorien.
Lernziele	Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Aspekten und Politikfeldern eines nationalen, europäischen und globalen monetären Systems
Zu erbringende Leistungen	Vorlesung: Klausur Seminar: Hausarbeit (0,7) und Referat/aktive Teilnahme (0,3) F-Übung: Klausur (0,8) und aktive Teilnahme (0,2)
Modulnote	Note der Vorlesung (4/9) und Note des Seminars oder der F-Übung (5/9)

Modul: MA-031 Arbeitsmarkttheorie und -politik

Modultitel	MA-031 Arbeitsmarkttheorie und -politik
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	V mit 2 SWS = 4 LP und S mit 2 SWS = 5 LP oder FÜ mit 2 SWS = 5 LP
Angebotsturnus	3- semestrig
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Innerhalb eines gesamtwirtschaftlichen Systems werden verschiedene arbeitsmarktspezifische Störungen, Inflexibilitäten, Lohnfindungsmechanismen, institutionelle Regelungen sowohl national als auch im Rahmen der EU analysiert.
Lernziele	Wissenschaftlich fundiertes Verständnis der spezifischen Probleme des Arbeitsmarktes und Fähigkeit derartige Probleme zielorientiert zu strukturieren, kritisch zu werten, fachkompetent die jeweils diskutierten Lösungsansätze zu evaluieren. Förderung der Präferenz, diesen Schwerpunkt zu vertiefen durch eine Kombination u.a. mit den Modulen MA-032 und MA-070 sowie MA-071 bei gleichzeitiger interdisziplinärer Verbindung zu sozialwissenschaftlichen Studienmodulen.
Zu erbringende Leistungen	Vorlesung: Klausur Seminar: Hausarbeit (0,7) und Referat/aktive Teilnahme (0,3) F-Übung: Klausur (0,8) und aktive Teilnahme (0,2)
Modulnote	Note der Vorlesung (4/9) und Note des Seminars oder der F-Übung (5/9)

Modul: MA-032 Bildung, Humankapital, Migration

Modultitel	MA-032: Bildung, Humankapital, Migration
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	V mit 2 SWS = 4 LP und S mit 2 SWS = 5 LP oder FÜ mit 2 SWS = 5 LP
Angebotsturnus	3- semestrig
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Bildungsökonomik (duale Ausbildung, Schulmanagement, Finanzierung von Bildung usw.) wirkt sich über die Bildung von Humankapital gesamtwirtschaftlich u.a. auf Beschäftigung und Wachstum aus und ist eine wichtige Determinante der internationalen Migration im Rahmen globalisierter Arbeitsmärkte u.a. mit Aspekten wie „brain-drain“ und „brain-gain“.
Lernziele	Vertiefte Kenntnisse in Theorie und Empirie der Bildung und Bedeutung von Humankapital sowie staatlichen Handelns in ausgewählten Ländern wie u.a. der EU und der USA. Sinnvolle Kombinationen und Interdisziplinaritäten ergeben sich über die Module MA-070 und MA-031 sowie betriebswirtschaftliche und politikwissenschaftliche Module.
Zu erbringende Leistungen	Vorlesung: Klausur Seminar: Hausarbeit (0,7) und Referat/aktive Teilnahme (0,3) F-Übung: Klausur (0,8) und aktive Teilnahme (0,2)
Modulnote	Note der Vorlesung (4/9), Note des Seminars oder der F-Übung (5/9)

Modul: MA-040 Umweltökonomik

Modultitel	MA-040: Umweltökonomik
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Vorlesung Umweltökonomik im SS 4 LP (2 SWS) Umweltökonomik-Seminar im WS 5 LP (2 SWS)
Angebotsturnus	jährlich
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Vorlesung: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Grundlegung - Umwelt im Spannungsfeld von Markt und Staat - Bewertung von Umweltschäden - Bevölkerungsproblematik - Makroökonomische Konsequenzen der Umweltproblematik - Umweltpolitik Seminar: ausgewählte Themen der Umweltökonomik
Lernziel	In diesen Veranstaltungen werden den Studierenden umfassende Kenntnisse im Bereich der Umweltökonomik vermittelt. Die Teilnehmer sollten nach erfolgreicher Beendigung des Moduls in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> - Fragestellungen der Umweltproblematik aus ökonomischer Perspektive zu analysieren und - vor diesem Hintergrund umweltpolitische Maßnahmen sachkundig zu bewerten.
zu erbringende Leistung	90 Min Klausur (4 LP) Seminararbeit, Referat und aktive Teilnahme am Seminar (5 LP)
Modulnote	Mit den Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt aus der Klausur- und Seminarnote.

Modul: MA-041 Sozialpolitik

Modultitel	MA-041: Sozialpolitik
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Vorlesung Sozialpolitik im WS 4 LP (2 SWS) Sozialpolitik-Seminar oder F-Übung: 5 LP (2 SWS)
Angebotsturnus	Jährlich
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Vorlesung: <ul style="list-style-type: none"> - Ökonomische Theorie der sozialen Sicherung - Theorie der Versicherungsmärkte - Soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland Seminar: ausgewählte Themen der Sozialpolitik F-Übung: <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der in der Vorlesung behandelten Themen (insbesondere der Theorie) - Ergänzung durch Referate über aktuelle sozialpolitische Themen oder andere Fragestellungen
Lernziel	In diesen Veranstaltungen werden den Studierenden umfassende Kenntnisse im Bereich der Sozialpolitik vermittelt. Die Teilnehmer sollten nach erfolgreicher Beendigung des Moduls in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> - Fragestellungen der Sozialpolitik aus ökonomischer Perspektive zu analysieren und - vor diesem Hintergrund sozialpolitische Maßnahmen sachkundig zu bewerten.
zu erbringende Leistung	V: 90 Min Klausur (4 LP) S: Hausarbeit, Referat und aktive Teilnahme (5 LP) oder F-Übung: 1h-Klausur (0,7) und Referat/Thesenpapier (0,3)
Modulnote	Note der Vorlesung (4/9) und Note des Seminars oder der F-Übung (5/9).

Modul: MA-042 Haushalts- und Finanzpolitik

Modultitel	MA-042: Haushalts- und Finanzpolitik
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Vorlesung Haushalts- und Finanzpolitik im WS 4 LP (2 SWS) F-Übung Haushalts- und Finanzpolitik im SS 5 LP (2 SWS)
Angebotsturnus	jährlich
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Vorlesung: <ul style="list-style-type: none"> - Der öffentliche Haushalt - Staat und Wirtschaftskreislauf - Staatsverschuldung - Finanzausgleich Übung: <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der in der Vorlesung behandelten Themen (insbesondere der Theorie) - Ergänzung durch Referate über aktuelle finanzpolitische Themen
Lernziel	In diesen Veranstaltungen werden den Studierenden Kenntnisse zu ausgewählten Bereichen der Haushalts- und Finanzpolitik vermittelt. Die Teilnehmer sollten nach erfolgreicher Beendigung des Moduls in der Lage sein: <ul style="list-style-type: none"> - aus ökonomischer Perspektive Anforderungen an die Fiskalpolitik zu formulieren und - qualifiziert Fragestellungen zu Staatsaufbau und föderaler Ordnung zu beurteilen.
zu erbringende Leistung	90 Min Klausur (4 LP) 15 min. Referat zu ausgewähltem Thema oder ein Thesenpapier und 1h Klausur (5 LP)
Modulnote	Mit den Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt aus der 1,5h-Klausurnote und der Übungsnote. Die Übungsnote entspricht dem Durchschnitt aus der 1h-Klausurnote (Gewicht 0,8) und dem Referat bzw. Thesenpapier (Gewicht 0,2).

Modul: MA-050 Internationale Wirtschaftsbeziehungen II

Modultitel	MA-050: Internationale Wirtschaftsbeziehungen II (International Political Economics II)
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS, 4 LP) und Seminar (2 SWS, 5 LP)
Angebotsturnus	3- bis 4-semesterig
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagenkenntnisse der Politischen Ökonomie, wie sie in MA-500 vermittelt werden. Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift, da die Veranstaltungen alternierend in Deutsch und Englisch abgehalten werden.
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Themenschwerpunkt dieses Moduls ist die Außenwirtschaftspolitik im weitesten Sinne. Neben der Handels- und Währungspolitik liegt der Schwerpunkt auf den institutionellen Rahmenbedingungen der Weltwirtschaft, wie sie durch die WTO, Weltbank, IMF und zahlreichen regionalen Zusammenschlüssen und Verträgen bestimmt werden. Es geht dabei nicht nur um das Begreifen der Funktionsweise dieser Institutionen, sondern auch um die ambivalenten Wohlfahrtswirkungen, die von den diesen Institutionen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Teilnehmerländer ausgehen.
Lernziele	Die Teilnehmer/Innen sollen ihre Kenntnisse bezüglich der Außenwirtschaftspolitik und der Weltwirtschaftsordnung erweitern und ein Problembewusstsein für die Wirkungsweise international agierender Institutionen und Organisationen erwerben. Das Seminar dient darüber hinaus dem Zweck, die Teilnehmer zu eigenständiger wissenschaftlicher Bearbeitung eines vorgegebenen Themas zu befähigen. Präsentationstechniken sollen ebenfalls eingeübt und verbessert werden.
Zu erbringende Leistungen	Klausur der Vorlesung, Hausarbeit, Referat und mündliche Mitarbeit im Seminar
Modulnote	Note der Klausur (4/9) und der Seminarleistungen (5/9)

Modul: MA-051 Entwicklungstheorie

Modultitel	MA-051: Entwicklungstheorie (Development Economics I)
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS, 4 LP) und Seminar (2 SWS, 5 LP)
Angebotsturnus	drei- bis viersemestrig
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagenkenntnisse der Politischen Ökonomie Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift, da die Veranstaltungen alternierend in Deutsch und Englisch abgehalten werden.
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Die Veranstaltungen des Moduls behandeln die wichtigsten Theorien und Modelle der wirtschaftlichen Entwicklung und Unterentwicklung in ihrem historischen Kontext. Darüber hinaus geht es um die Frage, welche empirische Validität diesen Theorien beigemessen werden kann und welche praktischen Implikationen sich daraus für die nationale und internationale Entwicklungspolitik ergeben.
Lernziele	Den Teilnehmern sollen grundlegende Kenntnisse der Entwicklungstheorie vermittelt werden. Sie sollen die Hauptströmungen der Entwicklungstheorie kennen und ihre Aussagekraft beurteilen können. Das Seminar dient darüber hinaus dem Zweck, die Teilnehmer zu eigenständiger wissenschaftlicher Bearbeitung eines vorgegebenen Themas zu befähigen. Neue Moderations- und Präsentationstechniken sollen ebenfalls erlernt und eingeübt werden.
Zu erbringende Leistungen	Klausur der Vorlesung, Hausarbeit, Referat und mündliche Mitarbeit
Modulnote	Note der Klausur (4/9) und der Seminarleistungen (5/9)

Modul: MA-052 Entwicklungspolitik

Modultitel	MA-052: Entwicklungspolitik (Development Economics II)
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 SWS, 4 LP) und Seminar (2 SWS, 5 LP)
Angebotsturnus	Drei-bis viersemestrig
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagenkenntnisse der Politischen Ökonomie, vorzugsweise der Besuch der Veranstaltungen des Moduls MA-051 (Entwicklungstheorie) Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift, da die Veranstaltungen alternierend in Deutsch und Englisch abgehalten werden.
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Die Veranstaltungen dieses Moduls geben einen Überblick über die Zielsetzungen, Strategien und Instrumente der Entwicklungspolitik und Entwicklungshilfe. Sie sollen darüber hinaus das Problembewußtsein der Teilnehmer schärfen, mit welchen Schwierigkeiten die Umsetzung entwicklungspolitischer Ziele praktisch konfrontiert ist. Daher sieht dieses Modul auch den Besuch wichtiger Institutionen deutscher und internationaler Entwicklungspolitik vor (GTZ, KfW, BMZ) Darüber hinaus soll den Teilnehmern durch Gastvorträge ein besserer Einblick in die Funktionsweise der praktischen Entwicklungspolitik vermittelt werden.
Lernziele	Das Modul vermittelt den Teilnehmern grundlegende Kenntnisse der verschiedenen (konkurrierenden) entwicklungspolitischen Ziele und Strategien, sowie der deutschen, europäischen und internationalen Entwicklungspolitik (z.B. der Weltbank). Die Teilnehmer sollen darüber hinaus im Rahmen der Seminare Projekterfahrungen sammeln können, die für ihre weiteren beruflichen Werdegang wichtig sind, in dem die Anwendung theoretischer und methodischer Kenntnisse auf praktische Fragestellungen der Entwicklungspolitik eingeübt und kritisch reflektiert wird.
Zu erbringende Leistungen	Klausur der Vorlesung, Hausarbeit, Referat und mündliche Mitarbeit
Modulnote	Note der Klausur (4/9) und der Seminarleistungen (5/9)

Modul: MA-061 Computergestützte Datenanalyse und Multivariate Statistik

Modultitel	MA-061: Computergestützte Datenanalyse und Multivariate Statistik
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	5
Veranstaltungstypen	Vorlesung (8 LP, 4 SWS), Übung (1 LP, 1 SWS)
Angebotsturnus	Verteilt über 2 Semester alle zwei Jahre
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Vergleich verschiedener Programmtypen und Programme Einarbeitung in drei Programme Excel, SPSS, XploRe oder R Explorative Datenanalyse Einsatz bekannter Methoden Programmierung von eigenen Problemlösungen Hauptkomponentenanalyse, Faktoranalyse, Clusteranalyse, Multidimensionale Skalierung, Lineare Modelle, Diskriminanzanalyse (Credit Scoring), Kontingenzanalyse. Diese Verfahren werden aus Fragestellungen der Praxis abgeleitet und auf Wirtschaftsdaten angewendet.
Lernziele	Erlernen Statistischer Programmpakete als unerlässliches Werkzeug zur praktischen Durchführung statistischer Analysen. Entwicklung der Fähigkeit zur Wahl eines dem jeweiligen Problem angemessenen Werkzeuges und seine Handhabung. Beherrschung von Methoden, die für die jeweilige Fragestellung relevante Informationen aus gegebenen, typischerweise multivariaten Daten herausfiltern.
Zu erbringende Leistungen	2 Klausuren (eine je Semester, jeweils 4 LP)
Modulnote	Durchschnittsnote der beiden Klausurarbeiten

Modul: MA-062 Operations Research

Modultitel	MA-062: Operations Research
Zahl der LP	9
Anzahl der SWS	5
Angebotsturnus	2 aufeinander folgende Sommersemester
Veranstaltungstypen, aus denen sich das Modul zusammensetzt	Vorlesung (8 LP, 3 SWS) Übungen (1 LP, 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Linear Programming und Anwendungen Dynamische Optimierung und Anwendungen Graphentheorie und Anwendung auf deterministische und stochastische Netzpläne Stochastische Prozesse und Anwendungen Simulation stochastischer Basismodelle des Operations Research Elemente der Spieltheorie
Lernziele	Beherrschung von mathematischen Methoden bei der Aufstellung und Behandlung deterministischer und stochastischer Basismodelle des Operations Research
Zu erbringende Leistungen	Gesamtklausur

Modul: MA-063 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung u. Wirtschaftsstatistik

Modultitel	MA-063: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und Wirtschaftsstatistik
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	5
Veranstaltungstypen	Vorlesung Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (4 LP, 2 SWS) Vorlesung Wirtschaftsstatistik (4 LP, 2 SWS) Übung (1 LP, 1 SWS)
Angebotsturnus	Verteilt über 2 Semester alle zwei Jahre
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Grundlage der Wirtschaftsbeobachtung, Konsistentes Darstellungssystem über Staatsverbrauch, Investitionen, Außenhandel, Einkommen, Ersparnis, Bruttoinlandsprodukt, Stabilitätspakt, Input-Output-Rechnung, Vermögensrechnung, Finanzierungsrechnung, Arbeitsvolumenrechnung, Satellitensysteme zu den VGR, Systematik der Wirtschaftsstatistik, Statistik des verarbeitenden Gewerbes.
Lernziele	Erkennen und Verstehen der VGR als Bindeglied zwischen Volkswirtschaftstheorie und empirischer Wirtschaftsforschung. Erlernen des Umgangs mit den Daten der Wirtschaftsstatistik als Grundlage der Wirtschaftsbeobachtung
Zu erbringende Leistungen	2 Klausuren
Modulnote	Durchschnitt aus beiden Klausurnoten

Modul: MA-070 Informations-, Innovations- und Technologiepolitik

Modultitel	MA-070: Informations-, Innovations- und Technologiepolitik
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	V mit 2 SWS = 4 LP; S mit 2 SWS = 5 LP oder FÜ mit 2 SWS = 5 LP
Angebotsturnus	3- semestrig
Voraussetzungen für die Teilnahme	MA-032
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Ökonomische Theorien des Wandels, der Innovation- und Imitationsprozesse; mikro-ökonomische und betriebswirtschaftliche Fundierung; Schockanalysen mit Marktein- und -austritten; moderne endogene Wachstumstheorien; internationale Übertragung von neuen Technologien und Humankapital durch Handel, Migration und Lizenzen/Patente; Schutz des geistigen Eigentums (Intellectual Property-Rights) und gewerblicher Recht und Marken (WTO usw.); gesamtwirtschaftliches Risikomanagement; Wirtschaftspolitische Ordnungs- und Prozesspolitiken.
Lernziele	Vertiefte Erkenntnis, dass anhaltendes Wachstum und Einkommen nur über einen ständigen gesamtwirtschaftlichen Wandel (von Technologie, Humankapital, sektoralen Strukturen usw.) erfolgen und dass ein entsprechend sich zunehmend intensivierender internationaler Wettbewerb besteht; Gestaltungs- und Urteilsfähigkeit diesbezüglich entsprechender nationaler und internationaler Politikmaßnahmen; Fähigkeit Wissen aus verschiedenen Modulen (hier insbes. MA-032, -031) und Studiengängen (bspw. aus einem BA- oder MA- in Betriebswirtschaftslehre und/oder Politikwissenschaft) interdisziplinär, kreativ und gesamtwirtschaftlich strukturiert zu verbinden.
Zu erbringende Leistungen	Vorlesung: Klausur, Seminar: Hausarbeit und Referat/Teilnahme (Gewichte: 0,8 und 0,2) F-Übung: Klausur (0,7), Kurzreferat, Thesenpapier usw. (0,3)
Modulnote	Note der V (Gewicht: 4/9), Note des S oder der F-Übung (Gewicht: 5/9)

Modul: MA-071 Europäische Integrations- und Transformationspolitik

Modultitel	MA-071: Europäische Integrations- und Transformationspolitik
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	V mit 2 SWS = 4 LP; S mit 2 SWS = 5 LP oder FÜ mit 2 SWS = 5 LP
Angebotsturnus	3- semestrig
Voraussetzungen für die Teilnahme	MA-300 sowie ein weiteres Modul aus dem Pflicht- oder Wahlbereich
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Effekte der Integration von Güter- und Faktormärkten, von Direktinvestitionen und Freizügigkeit (die sog. 4 Freiheiten); Sequenzen von Transformation, Wandel und Anpassung; endogene wirtschaftliche Integration und politische Finalkonzepte von Integration.
Lernziele	Vertiefte Kenntnisse der historischen Integrationsprozesse und Integrationskonzepte in Europa (über die EWG bis zu einer europäischen Verfassung) und weltweit (über die Havanna-Charta bis zur WTO usw.). Eine hier entstehende oder verstärkte Motivation und Neigung kombiniert dieses Modul gemäß der individuellen Zielsetzung mit den Modulen MA-300 und MA-030 (Monetäre Ausrichtung) oder MA-031 und MA-032 (Bildungs- und Arbeitsmarktorientierung) oder MA-032 und MA-070 (Wachstums- und Nachhaltigkeitsorientierung) bei entsprechender interdisziplinärer Verbindung mit Studiengängen wie bspw. der Politik- Verwaltungswissenschaft.
Zu erbringende Leistungen	Vorlesung: Klausur, Seminar: Hausarbeit und Referat/Teilnahme (Gewichte: 0,8 und 0,2) F-Übung: Klausur (0,7), Kurzreferat, Thesenpapier usw. (0,3)
Modulnote	Note der V (Gewicht: 4/9), Note des S oder der F-Übung (Gewicht: 5/9)

1.2.3. Forschungsbereich:

Modul: MA-FK-100 Wirtschaftspolitik

Modultitel	MA-FK-100: Wirtschaftspolitik
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Kolloquium 4 LP (2 SWS) Forschungsseminar 5 LP (2 SWS)
Angebotsturnus	jährlich
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an MA-100, MA-010
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Vertiefte Bearbeitung ausgewählter Themen aus der Wirtschaftspolitik; Stand und Weiterentwicklung neuer theoretischer Methoden; Diskussion neuester empirischer Untersuchungen sowie eigene Anwendung neuester Methoden auf aktuelle Fragen der praktischen Wirtschaftspolitik (aus wissenschaftlicher Sicht, aber auch als Grundlage einer Politikberatung); das Spektrum reicht dabei von Fragen der Wirtschafts- und Wettbewerbsordnung über solche der Struktur-, Technologie- und Industriepolitik bis hin zur Agrar-, Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationspolitik sowie Netzökonomik.
Lernziele	Entwicklung der Fähigkeit zur selbständigen Forschung auf dem Gebiet der theoretischen und praktischen Wirtschaftspolitik, Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit
Zu erbringende Leistungen	FS: Forschungsarbeit und Disputation (Gewichte: 0,8 und 0,2)
Modulnote	Note des Forschungsseminars

Modul: MA-FK-200 Internationale und regionale Mikroökonomik

Modultitel	MA-FK-200 Internationale und regionale Mikroökonomik
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	K mit 4 LP (2 SWS) und FS mit 5 LP (2 SWS)
Angebotsturnus	jährlich (2-semesterig)
Voraussetzung für die Teilnahme	3 Module mit Hausarbeit
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Neue Erklärungen ökonomischer Prozesse im internationalen, interregionalen und intraregionalen Kontext
Lernziel	Erforschung von Ursachen und Gründen internationaler, interregionaler und intraregionaler Standorte und Handelsströme
zu erbringende Leistung	FS: Forschungsarbeit und Disputation
Modulnote	Note FS

Modul: MA-FK-300 Ausgewählte Internationale Makroökonomik

Modultitel	MA-FK-300: Internationale Makroökonomik
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	K mit 4 LP (2 SWS) und FS mit 5 LP (2 SWS)
Angebotsturnus	jährlich
Voraussetzungen für die Teilnahme	3 MA-Module mit angefertigten Hausarbeiten
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Es werden aktuelle Forschungsaktivitäten (primär des Lehrstuhls) insbes. aus den Bereichen der Module MA-300; MA-030, -031, -032, -070 und -071 dargestellt, diskutiert und evaluiert; es werden MA-Arbeiten vorbereitet, diskutiert und verteidigt.
Lernziele	Befähigung zur Mitarbeit an der aktuellen Forschung (u.a. der Mitarbeiter/innen des Lehrstuhls und damit auch deren Förderung als Nachwuchswissenschaftler/innen). Befähigung zu eigener wissenschaftlicher Forschung. Präsentation der ersten eigenen Forschungsaktivitäten. Motivation zu einer Promotion bzw. weiteren Graduierung bzw. zu einer aktiven forschungs- bzw. wissenschaftsorientierten internationalen Tätigkeit.
Zu erbringende Leistungen	FS: Forschungsarbeit und Disputation/ Teilnahme (Gewichte: 0,8 und 0,2)
Modulnote	Note des FS

Modul: MA-FK-400 Finanzwissenschaft

Modultitel	MA-FK-400 Finanzwissenschaft
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Kolloquium WS 4 LP (2SWS) Forschungsseminar im SS 5 LP (2SWS)
Angebotsturnus	jährlich
Voraussetzung für die Teilnahme	Gute Studienleistungen in mindestens zwei Modulen des Bereiches Finanzwissenschaft
Inhaltsbeschreibung des Moduls	<i>Kolloquium:</i> ausgewählte Themen der Finanzwissenschaft in Anlehnung an die Forschungstätigkeit des Lehrstuhls <i>Forschungsseminar:</i> ausgewählte Themen der Finanzwissenschaft in Anlehnung an die Forschungstätigkeit des Lehrstuhls
Lernziel	In diesen Veranstaltungen bearbeiten die Studierenden selbstständig Forschungsvorhaben bzw. stellen diese zur Diskussion.
zu erbringende Leistung	Kolloquium: Referat (0,70) und aktive Teilnahme (0,30) F-Seminar: Thesenpapier (0,40), Referat (0,30) und aktive Teilnahme (0,30)
Modulnote	Arithmetisches Mittel aus Note des K (4/9) und des FS (5/9)

Modul: MA-FK-500 Theorie und Politik der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen

Modultitel	MA-FK-500: Theorie und Politik der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen (Theories and Policies of International and Development Economics)
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Kolloquium (2 SWS, 4 LP) und Forschungsseminar (2 SWS, 5 LP)
Angebotsturnus	i.d.R. jährlich
Voraussetzungen für die Teilnahme	Besuch der Veranstaltungen der Module MA-050 (Internationale Wirtschaftsbeziehungen II), MA-051 (Entwicklungstheorie) und MA-052 (Entwicklungspolitik) Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift, da die Veranstaltungen alternierend in Deutsch und Englisch abgehalten werden.
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Die Veranstaltungen dieses Moduls soll die Teilnehmer anhand konkreter Themenstellungen an den Stand der internationalen Forschung heranführen. Die Themenstellungen ändern sich in Abhängigkeit von den aktuellen Entwicklungen, den sich ändernden Forschungsinteressen der beteiligten Lehrstühle und natürlich den Interessen der Teilnehmer, die an der thematischen Gestaltung der Veranstaltungen teilnehmen. Durch die Mitwirkung am Forschungsseminar sollen die Teilnehmer auch aktiv an der Forschungsarbeit der HSL und Doktoranden beteiligt werden. Das Kolloquium dient darüber hinaus den Studenten des Masterstudiengangs als Ort, um in regelmäßigen Abständen die Zwischenergebnisse der Masterarbeit vorzustellen und zu diskutieren. Die Resultate der Masterarbeiten werden i.d.R. vergleichbar einer Disputation im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert und diskutiert.
Lernziele	Die Veranstaltungen des Moduls vertiefen die Kenntnisse der Teilnehmer über das jeweilige Spezialthema. Sie dienen darüber hinaus der Vorbereitung auf die Masterarbeit, in dem die Durchführung eigenverantworteter Forschung betreut und angeleitet wird. Die Studenten sollen in den Veranstaltungen dieses Moduls den "letzten Schliff" erhalten, um theoretisch/praktische Fragestellungen methodisch reflektieren und bearbeiten zu können. Darüber hinaus sollen die Teilnehmer dazu angeleitet werden, die Ergebnisse ihrer Masterarbeit in professioneller Manier möglichst in Englisch zu präsentieren.
Zu erbringende Leistungen	Seminararbeit, Referat und mündliche Mitarbeit an allen Sitzungen, Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse und Aussprache
Modulnote	Note der Seminarleistungen (5/9) und des Kolloquiums (4/9)

Modul: MA-FK-600 Statistik/Ökonometrie

Modultitel	MA-FK-600: Statistik/Ökonometrie
Anzahl der LP	9
Anzahl der SWS	4
Veranstaltungstypen	Forschungsseminar 5 LP (2 SWS) Kolloquium 4 LP (2 SWS)
Angebotsturnus	jährlich
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme an MA-600
Inhaltsbeschreibung des Moduls	Vertiefte Bearbeitung ausgewählter Themen aus Ökonometrie und Statistik, insbesondere: Darstellung und Weiterentwicklung neuester Methoden. Anwendung neuester Methoden auf aktuelle praktische Fragestellungen.
Lernziele	Entwicklung der Fähigkeit zur selbständigen Forschung auf dem Gebiet von Statistik und Ökonometrie Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit
Zu erbringende Leistungen	Seminararbeit, Kolloquiumsreferat
Modulnote	Arithmetischer Durchschnitt aus den Noten für Seminararbeit und Kolloquiumsreferat



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1 ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname:**

1.2 **Vorname:**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation** (ausgeschrieben, abgekürzt):

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation:**

Volkswirtschaftslehre als 90-LP-Erstfach kombiniert mit einem
60-LP-Zweifach wie

bspw. Betriebswirtschaftslehre, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Soziologie, Jura, Geschichte,
Geographie, Wirtschaftsinformatik usw.

2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat:**

Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat:**

[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.]

2.5 **Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n):**

Deutsch / Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation:

Erster berufsqualifizierender akademischer Abschluß;
Graduierung mit Bachelorarbeit (-thesis)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit):

3 Jahre bzw. 6 Fachsemester; 180 Leistungspunkte (LP)

3.3 Zugangsvoraussetzungen:

Abitur / Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife / Eignungsprüfung

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform:

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin:

Der Abschluss stellt fest, dass

- die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge überblickt werden,
- die Fähigkeit, grundlegende Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, vorliegt,
- die Fachkenntnisse für einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorliegen.

Berufliche Anwendung finden kann das wissenschaftliche ökonomische Handlungswissen u.a. in

- privaten Unternehmen, insbes. solchen des Dienstleistungsbereiches,
- öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen,
- Verbänden und Parteien,
- Organisationen, NOGs, im Kulturbereich,
- Unternehmen des Bildungs- und Ausbildungssektor.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang:

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten:

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote:

Gewichtete Durchschnittsnote der in den studienbegleitenden Prüfungen akkumulierten Einzelnoten

5. ANGABEN ZU STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien:

Der Bachelor of Science qualifiziert zur Bewerbung für ein Masterstudium entsprechend dem spezifischen Profil.c.

5.2 Beruflicher Status:

Durch den erfolgreichen Studienabschluss kann der akademische Grad des „Bachelor of Science in Volkswirtschaftslehre“ geführt werden und es können entsprechende berufliche Tätigkeiten in Unternehmen, Banken, Fonds, Organisationen, Verbänden und öffentlichen Verwaltungen ausgeübt werden.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben:

Die Lehrstühle der Volkswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät arbeiten eng mit einer Reihe von Forschungseinrichtungen, Universitäten und anderen der ökonomischen Forschung und Lehre verpflichteten Organisationen und Unternehmen zusammen, bspw.

- im Erasmus/Socrates-Netzwerk (Athen, ... Stockholm, .. Tartu);
- mit Universitäten in den USA (Wisconsin/Milwaukee), Russland (Moskau, St. Petersburg), Polen (Oppeln), Aserbaidschan (Baku), Georgien, Armenien usw.;
- Institutionen wie bspw. dem DIW, EIIW, IAB, IAW, RIIE, PIK.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben:

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de

Über den/die Studiengang/-gänge:

www.uni-potsdam.de/u/wiso_dekant/prufungen.htm

www.uni-potsdam.de/fakultaeten/wiso.html

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades „Bachelor of Science“ vom...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

(Offizieller Stempel/Siegel)

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 **Family Name:**
- 1.2 **First name:**
- 1.3 **Date, Place, Country of Birth:**
- 1.4 **Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

- 2.1 **Name and Titel of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Science, B.Sc.
- 2.2 **Main Field(s) of Study**
Economics combined with other fields e.g. Business Administration, Social and Political Sciences, Law, Information Sciences, Cultural Sciences, History and Geography
- 2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language):
Universität Potsdam / University of Potsdam

Status (Type/Control)
State Institution
- 2.4 **Institution Administering Studies:**
Universität Potsdam /University of Potsdam
Faculty of Economics and Social Sciences
- 2.5 **Language of Instruction/Examination**
German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 **Level:**
First Degree, graduate with thesis
- 3.2 **Official Length of Program:**
Three years, 180 credits
- 3.3 **Access Requirements:**
Higher Education Entrance Qualification, see section 8.7

4. CONENTENS AND RESULTS GAINED

4.1 **Mode of Study:**

Full time

4.2 **Program Requirements:**

Aims and objectives

- To develop students knowledge in the fields of economic theory and policy as well as of the methods required to analyse economic and social phenomena professionally (e.g. analytics, modelling, statistics & econometrics, etc.)
- To enable them to be effective in finding solutions of economic and social problems in public administration and international organizations, NGO`s, firms, banks, media, education- and training centers, etc..
- To promote skills and critical awareness of the methodological problems involved in theoretical and empirical research.
- To provide them with personal and organisational skills required to be in charge of other people.
- To motivate them to work in diverse social and cultural environments.
- To enable them to meet the requirements for a scientific career.

4.3 **Program Details:**

See Final Examination Certificate for subjects offered in written and oral examinations and topic of the thesis, including evaluations.

4.4 **Grading Scheme:**

See general grading scheme Sec. 8.6 .The ECTS grading system is also applied

4.5 **Overall Classification** (in original language):

Based an the accumulation of grades received during the study program and the final thesies, see Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 **Access to Further Study:**

The degree qualifies to apply for admission to master studies according to the specific profile of the respective academic programs

5.2 **Professional Status:**

The degree examination entitles its holder to the title „Bachelor of Science“ and qualifies for professional work in firms, banks, international organisations and public administration

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 **Additional Information:**

The department of economics in the faculty of economic and social sciences cooperates with departments related to economic education and research. These are:

- Erasmus/Socrates-Network (Athen, ..., Stockholm);
- Universities in USA (Wisconsin/Milwaukee), Russia (St. Petersburg, Moscow), Poland (Opole), Azerbaijan (Baku), Estonia (Tartu) , Georgia, Armenia, etc. ;
- Institutions e.g. DIW; EIIW; IAB; IAW; PIK; RIIE etc..

6.2 **Further Information Sources:**

On the institution: www.uni-potsdam.de/fakultaeten/wiso.html

On the program: www.uni-potsdam.de/u/wiso_dekanat/prufungs.htm

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)
Examination Certification (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM. Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname:**

1.2 **Vorname:**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2 ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):**
Master of Science (M.Sc.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):
Master of Science (M.Sc.)

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation:**
Pflichtmodule:

Wirtschafts- und Strukturpolitik,
Internationale Makroökonomik,
Internationale und regionale Mikroökonomik,
Steuertheorie und Steuerpolitik,
Internationale Politische Ökonomie,
Empirische Wirtschaftsforschung/Ökonometrie.

Wahlmodule: (drei)

Sektorale Wirtschaftspolitik,
Angewandte Mikroökonomik,
Spezielle Mikroökonomik,
Geld-, Wechselkurs- und Finanzmarktpolitik,
Arbeitsmarkttheorie und -politik,
Bildung, Humankapital, Migration,
Umweltökonomik,
Sozialpolitik,
Haushalts- und Finanzpolitik,
Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
Entwicklungstheorie,
Entwicklungspolitik,
Computergestützte Datenanalyse und Multivariate Statistik,
Operations Research,
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und Wirtschaftsstatistik,
Informations-, Innovations- und Technologiepolitik,
Europäische Integrations- und Transformationspolitik.

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat:

Universität Potsdam

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat:

[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.]

2.5 Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n):

Deutsch / Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation:

Zweiter akademischer Abschluß im Rahmen des konsekutiven Studienganges
Volkswirtschaftslehre

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit):

2 Jahre bzw. 4 Fachsemester, 120 Leistungspunkte (LP)

3.3 Zugangsvoraussetzungen:

Bachelor-Grad (mind. 60 LP) in Volkswirtschaftslehre

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform:

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin:

Durch den Master-Abschluss wird festgestellt, dass die Theorien und Methoden der Volkswirtschaftslehre umfassend überblickt werden und dass eine Spezialisierung in einem Schwerpunkt des Faches Volkswirtschaftslehre erfolgt ist, so dass der Absolvent/die Absolventin dieses einbringen kann in Entscheidungs- und Handlungsprozesse u.a. von nationalen und internationalen Organisationen, Verwaltungen und Unternehmen, insbesondere solchen im Bereich von Banken und Fonds, Dienstleistungen, Fort- und Weiterbildung sowie Medien. Das Ziel liegt darüber hinaus, in der Motivation zu einer Tätigkeit in internationalen Organisationen und Unternehmen sowie in kulturell unterschiedlichen Gesellschaften und in der Befähigung für kooperative führende Positionen ebenso wie für eine wissenschaftliche Karriere.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang:

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten:

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote:

5. ANGABEN ZU STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien:

Der Master of Science qualifiziert zur Bewerbung für ein Promotionsstudium.

5.2 Beruflicher Status:

Durch den erfolgreichen Studienabschluss kann der akademische Grad des Masters of Science (M.Sc.) geführt werden und es können der Qualifikation entsprechende führende berufliche Tätigkeiten in nationalen und internationalen Organisationen, Verwaltungen und Unternehmen ausgeübt werden.

6. WEITERE ANGABEN

5.3 Weitere Angaben:

Die Lehrstühle der Volkswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät arbeiten eng mit einer Reihe von Forschungseinrichtungen, Universitäten und anderen der ökonomischen Forschung und Lehre verpflichteten Organisationen und Unternehmen zusammen, bspw.

- im Erasmus/Socrates-Netzwerk (Athen, ... Stockholm, .. Tartu);
- mit Universitäten in den USA (Wisconsin/Milwaukee), Russland (Moskau, St. Petersburg), Polen (Oppeln), Aserbaidshan (Baku), Georgien, Armenien usw.;
- Institutionen wie bspw. dem DIW, EIIW, IAB, IAW, RIIIE, PIK.

5.4 Informationsquellen für ergänzende Angaben:

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de

Über den/die Studiengang/-gänge:

www.uni-potsdam.de/u/wiso_dekant/pruefungen.htm

www.uni-potsdam.de/fakultaeten/wiso.html

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades «Master of Science in International Economics" vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

(Offizieller Stempel/Siegel)

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**
- 1.2 First name:**
- 1.3 Date, Place, Country of Birth:**
- 1.4 Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name and Titel of Qualification** (full, abbreviated; in original language):

Master of Science (M.Sc.)

- 2.2 Main Field(s) of Study**

Mandatory courses

- International macroeconomics
- International and Public Finance
- International Political Economics
- Regional and Spatial Economics
- Economic Policy
- Econometrics

Electives (select.)

- Structural Economic Policy
- Applied Microeconomics
- International Macroeconomics
- Public Finance
- Budget and Fiscal Policy
- Social Policy
- Money, Currency and Financial Markets
- Labormarkets and Labor Market Policies
- Education, Human Capital and Migration
- Theory and Policy of European Transformation and Integration
- Environmental Economics
- Development Economics
- Information, Innovation, Technology and Technology Policy
- National and International Statistics
- Micro-econometrics

- 2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):

Universität Potsdam / University of Potsdam

Status (Type/Control)

State Institution

- 2.4 Institution Administering Studies:**

Universität Potsdam /University of Potsdam
Faculty of Economics and Social Sciences

2.5 Language of Instruction/Examination
German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level:**
Second Degree, graduate, with thesis
- 3.2 Official Length of Program:**
Two years, 120 credits
- 3.3 Access Requirements:**
Bachelor Degree in the field of Economics

4. CONENTENS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study:**
Full time
- 4.2 Program Requirements:**
Aims and objectives
- To enhance students' comprehensive knowledge of advanced economic theory and methodology applied to International Economics.
 - To enable students to plan and design sophisticated problem solving strategies in firms and banks, governments and international organizations (EU, EMU, IMF, World Bank, WTO, UNO, etc.), parliament and media.
 - To promote critical awareness of the methodological problems involved in theoretical and empirical research.
 - To provide students with managerial and organisational skills required to take a leading position in internationally oriented firms, private and public institutions.
 - To motivate them to work in diverse social and cultural environments.
 - To enable them to meet the requirements for a scientific career
- 4.3 Program Details:**
See Final Examination Certificate for subjects offered in written and oral examinations and topic of thesis, including evaluations.
See Transcript of moduls for list of courses and grades.
- 4.4 Grading Scheme:**
See general grading scheme Sec. 8.6 .The ECTS grading system is also applied
- 4.5 Overall Classification** (in original language):
Based an the accumulation of grades received during the study program and the final thesies, see Final Examination Certificate (Masterzeugnis)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to Further Study:**
The degree qualifies to apply for admission to doctoral studies
- 5.2 Professional Status:**
The degree examination entitles its holder to the title „Master of Science“ and qualifies for professional work in firms, banks, government administrations and international organisations.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

The department of economics in the faculty of economic and social sciences cooperates with departments related to economic education and research. These are:

- Erasmus/Socrates-Network (Athen, ..., Stockholm);
- Universities in USA (Wisconsin/Milwaukee), Russia (St. Petersburg, Moscow), Poland (Opole), Azerbaijan (Baku), Estonia (Tartu), Georgia, Armenia, etc. ;
- Institutions e.g. DIW; EIIW; IAB; IAW; PIK; RIIE etc..

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.uni-potsdam.de/fakultaeten/wiso.html

On the program: www.uni-potsdam.de/u/wiso_dekanat/prufungs.htm

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)

Examination Certification (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM. Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).